

**Anordnung  
über die Höhe des in den staatlichen Feierabend-  
und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskosten-  
beitrages und über die Höhe des den Heim-  
bewohnern zu gewährenden Taschengeldes.**

**Vom 24. Februar 1956**

Auf Grund der §§ 8 und 12 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1 •

Das monatliche Taschengeld beträgt 28 DM.

§ 2

(1) Das Taschengeld für geistig behinderte Heimbewohner, die nach ärztlichem Gutachten im Rahmen der Beschäftigungstherapie Arbeiten verrichten können, beträgt monatlich 10 DM.

(2) Verrichten geistig behinderte Heimbewohner entsprechend ihren körperlichen Fähigkeiten eine Arbeit, so ist mindestens soviel Taschengeld zu gewähren, daß Arbeitsbelohnung und Taschengeld zusammen den Betrag des Taschengeldes nach § 1 erreichen.

§ 3

Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag beträgt

in den staatlichen Feierabendheimen 60 DM,	
in den staatlichen Pflegeheimen	75 DM.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**

M a c h e r  
Minister

**Anordnung  
über die Rahmenheimordnung für die staatlichen  
Feierabend- und Pflegeheime.**

**Vom 24. Februar 1956**

§ 1

Für die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime gilt die nachstehende Rahmenheimordnung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**

M a c h e r  
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Rahmenheimordnung  
für die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime**

Unseren alten Menschen gilt nach einem arbeitsreichen Leben die besondere Fürsorge unserer Regierung.

Dank der hervorragenden Leistungen unserer Werktätigen bei der Schaffung der Grundlagen des Sozia-

lismus konnten viele staatliche Feierabend- und Pflegeheime errichtet und vorhandene erweitert und verbessert werden.

**Diese Heime sind Eigentum des Volkes!**

In diesen Heimen sollen unsere Alten in Frieden einen sorgenlosen Lebensabend verbringen und pflegebedürftige Menschen die notwendige Betreuung erhalten.

Das friedliche sorgenlose Zusammenleben muß auf gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme beruhen.

Jedes gemeinsame Leben erfordert eine Ordnung, die von allen einzuhalten ist.

Diesem Zweck dient folgende Heimordnung, die von jedem Heimbewohner und allen Personen, die dieses Heim betreten, zu beachten ist.

Der Heimleiter und seine Mitarbeiter verpflichten sich, ihre Arbeit zum Wohle der Heimbewohner auszuüben.

I.

**Aufnahme**

Der Heimleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle in das Heim aufgenommenen Personen nach gleichen Grundsätzen betreut und behandelt werden. Kein Heimbewohner kann eine Bevorzugung verlangen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.

Zur Sicherung rechtlicher Ansprüche ist erforderlich, daß der Heimbewohner der Heimleitung bei der Aufnahme ein Verzeichnis der von ihm mitgebrachten Sachen (Möbel, Wäsche, Wertgegenstände usw.) übergibt. Tritt eine Veränderung im Bestand der eingebrachten Sachen ein, so hat der Heimbewohner dies in seinem eigenen Interesse dem Heimleiter unverzüglich bekanntzugeben. Schmuck oder sonstige Wertgegenstände können bei der Heimleitung gegen Bescheinigung hinterlegt werden. Der Heimleiter hat für die sachgemäße sichere Aufbewahrung der hinterlegten Gegenstände Sorge zu tragen. Eine Haftung wird nur für bei der Heimleitung hinterlegte Gegenstände übernommen. Bargeld ist von der Hinterlegung ausgenommen und soll bei der Sparkasse eingezahlt werden.

Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, die Heimordnung zu beachten und sich im Heim nach dieser Heimordnung zu verhalten.

II.

**Öffnungs- und Ruhezeiten**

- 1; Das Heim ist im Sommer in der Zeit von..... bis ..... Uhr, im Winter von ..... bis ..... Uhr geöffnet. Heimbewohner, die über diese Zeit hinaus wegbleiben wollen, müssen dies der Heimleitung mitteilen.
2. Im Interesse der Heimbewohner ist während der Mittagsruhe in der Zeit von..... bis ..... Uhr und während der Nachtruhe in der Zeit von..... bis..... Uhr jede Ruhestörung zu vermeiden.

III.

**Besuchszeit**

1. Die Heimbewohner haben das Recht, an folgenden Werktagen ..... in der Zeit von ..... bis ..... Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von ..... bis ..... Uhr Besuch zu empfangen.